



Das Lebensministerium



Förderung von Kleinkläranlagen in Sachsen

Freistaat  Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Was sind Kleinkläranlagen? Wer ist angesprochen?

- Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem und ähnlichem Abwasser, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) oder weniger als 8 m³ täglich bemessen sind. Das entspricht dem Abwasseranfall von etwa 50 Einwohnern.
- In Sachsen entsorgen derzeit ca. 600.000 Einwohner ihr Abwasser über 178.000 Kleinkläranlagen (KKA) sowie 67.000 abflusslose Gruben. Ein Großteil dieser Einwohner wird voraussichtlich dauerhaft das Abwasser in Kleinkläranlagen behandeln. An diese Bevölkerungsgruppe richtet sich dieses Faltblatt.

Warum müssen diese Kleinkläranlagen verbessert werden?

- Nur 4 % der vorhandenen Kleinkläranlagen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen: dem sogenannten „Stand der Technik“, d. h. nur 7.600 KKA sind mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet. Ca. die Hälfte der 178.000 KKA sind Indirekteinleiter, sie leiten in kein Gewässer oder den Untergrund ein, sondern in eine Kanalisation - sogenannte „Bürgermeisterkanäle“ -, die ohne weitere Abwasserbehandlung direkt in ein Gewässer münden.
- Vielfach sind gerade kleine Fließgewässer nicht leistungsfähig genug, um Abwasser aufnehmen zu können, welches lediglich mechanisch gereinigt worden ist. Deshalb schreibt seit 2002 die Abwasserverordnung des Bundes grundsätzlich Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe vor.
- Die sächsischen Behörden sind nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen in angemessener Zeit nachgerüstet werden und jede neu zu errichtende KKA mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet wird.

Welche Fristen gelten für die Nachrüstung mit biologischer Reinigungsstufe oder für den Neubau und welche Ausnahmen sind zulässig?

Nachrüstung:

Die Nachrüstung einer bestehenden KKA mit einer biologischen Reinigungsstufe muss spätestens bis zum 31.12.2015 erfolgen. Diese Frist stellt jedoch einen absoluten Endtermin dar. Die zuständigen Wasserbehörden sind angehalten, durch planvolle und zeitlich gestufte Prioritätensetzung entsprechend des Zustandes des Einleitgewässers eine kontinuierliche Anpassung der vorhandenen Kleininleitungen an den Stand der Technik zu veranlassen.

Neubau:

Neue KKA müssen grundsätzlich mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet sein.

Eine KKA ohne biologische Reinigungsstufe kann ausnahmsweise neu zugelassen werden, wenn das Grundstück spätestens in 5 Jahren an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, mindestens eine Mehrkammerabsetz- oder Mehrkammerausfallgrube errichtet wird und der Zustand des Einleitgewässers es zulässt.

Nach welcher Richtlinie wird gefördert?

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft – SWW/2007 vom 02.03.07. Der Richtlinienentwurf einschließlich aller zugehörigen Formblätter ist abrufbar unter: www.smul.sachsen.de oder www.sab.sachsen.de

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Neubau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit biologischer oder weitergehender Behandlung von häuslichem oder diesem vergleichbarem Abwasser.

Gefördert werden alle Reinigungsverfahren, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Nach dem aktuellen Stand der Technik sind das u. a.:

- Belebungsanlage
- Filtergraben, Filterschacht
- Abwasserteich, Pflanzenbeet
- Tropf- und Tauchkörperanlage

Was wird nicht gefördert?

- Der Bau von Kleinkläranlagen, die für die Neuerschließung von Grundstücken im Sinne des Baurechts errichtet wurden bzw. werden (Hausneubau).
- Kleinkläranlagen, deren Bau oder Nachrüstung vor dem 01.01.2006 oder ohne Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen wurde (unter besonderen Bedingungen kann im Einzelfall eine rückwirkende

Förderung für nach dem 01.01.2006 errichtete KKA erfolgen, zum Beispiel wenn die Sanierung auf Grund einer Sanierungsanordnung der Wasserbehörde erfolgte)

Wer wird gefördert?

Eine Förderung erhalten der Bauherr für die Errichtung der Anlage und die Gemeinde oder der Zweckverband (im Weiteren Aufgabenträger) für die in diesem Zusammenhang erbrachten Organisations- und Beratungsleistungen.

Welche Zuwendungsvoraussetzungen müssen vorliegen?

- Der Aufgabenträger hat nicht öffentlich zu entsorgende Gebiete im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes auf Grund einer erfolgten Wirtschaftlichkeitsrechnung ausgewiesen.
- Der Aufgabenträger hat die Förderung der Kleinkläranlagen bei der Bewilligungsbehörde beantragt und diese hat daraufhin die Zustimmung zum förderunschädlichen Baubeginn erteilt
- Es liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis oder eine Indirekteinleitungsvereinbarung für die Kleinkläranlage vor.
- Die ordnungsgemäße Errichtung oder Nachrüstung der Kleinkläranlage wurde durch den Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung in Form eines Abnahmeprotokolls bestätigt.
- Der Bauherr hat einen Wartungsvertrag mit einer geeigneten Firma abgeschlossen.

In welcher Höhe wird gefördert?

<i>Fördergegenstand</i>	<i>Grundförderung (Mindestgröße 4 EW)</i>	<i>je weiterer EW</i>	<i>Beispiel 50 EW</i>	<i>Empfänger</i>
Kleinkläranlagen				
Neuerrichtung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe	1.500 EUR	150 EUR	8.400 EUR	Bauherr
Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe	1.000 EUR	150 EUR	7.900 EUR	
Zuschlag für weitergehende Reinigungsanforderungen (Nährstoffe, Keime)	300 EUR	50 EUR	2.600 EUR	
Beratungs- und Organisationsleistungen der kommunalen Aufgabenträger	zusätzlich 7,5 % des Förderbetrages je Anlage			kommunale Aufgabenträger

Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

- Nach Fertigstellung der Kleinkläranlage und Abnahme durch den Aufgabenträger stellt der Bauherr den **Auszahlungsantrag** (Formblatt) beim Aufgabenträger.
Außerdem sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:
 - Originalrechnung der Kleinkläranlage
 - Zahlungsnachweis
 - Abnahmeprotokoll des Aufgabenträgers (Kopie)
 - Wartungsvertrag (Kopie)
 - Mit der Unterschrift unter den Auszahlungsantrag erfolgt gleichzeitig die Anerkennung von Nebenbestimmungen, beispielsweise die KKA ordnungsgemäß zu betreiben und zu warten.
- Im Anschluss erstellt der Aufgabenträger einen Sammelantrag auf Auszahlung der Zuwendung für die im laufenden Jahr errichteten KKA und reicht diesen bei der Sächsischen Aufbaubank ein.
- Die Sächsische Aufbaubank überweist die Zuwendung direkt an den jeweiligen Endempfänger.

Ablauf des Förderverfahrens

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)

Der zuständige Aufgabenträger (Gemeinde bzw. Zweckverband) legt im Abwasserbeseitigungskonzept fest, dass der Ortsteil oder Teile davon dauerhaft nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden sollen. Das ABK wird der zuständigen Wasserbehörde vorgelegt. Nach Abstimmung des Konzeptes mit der Wasserbehörde werden die Bürger durch den Aufgabenträger über das Ergebnis informiert.

Interessenbekundung, Förderantrag und Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn

Durch den Bürger (privaten Bauherren) wird das Interesse am Bau und der Förderung einer privaten Kleinkläranlage bekundet (Formblatt). Der Aufgabenträger erstellt für alle Grundstücke, für welche eine Förderung erfolgen soll, eine Gebäude- und Anlagenliste (Formblatt) und reicht diese zusammen mit dem Förderantrag (Formblatt) bei der Sächsischen Aufbaubank ein. Diese erteilt als zuständige Bewilligungsstelle die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn (in begründeten Fällen kann diese Zustimmung auch rückwirkend bis längstens 1. Januar 2006 erteilt werden). Der Aufgabenträger informiert im Anschluss seine Bürger, dass diese nunmehr mit Planung, Kauf und Bau bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage beginnen können.

Wasserrechtsverfahren

Liegt noch keine wasserrechtliche Erlaubnis vor und soll das gereinigte Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet werden, holt der Bauherr die wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde ein. Wenn die Kleinkläranlage an einen öffentlichen Kanal angeschlossen wird, ist zwischen dem Bauherren und dem zuständigen Aufgabenträger eine Indirekteinleitervereinbarung abzuschließen, sofern diese noch nicht existiert.

Bau/Abnahme der Kleinkläranlage und Abschluss eines Wartungsvertrages

Der Bauherr plant, kauft und baut die Kleinkläranlage bzw. den Nachrüstsatz. Der Aufgabenträger berät die Bauherren in dem betreffenden Ortsteil. Er bestätigt die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlagen in einem Abnahmeprotokoll (Formblatt). Der Bauherr bewahrt alle Unterlagen, insbesondere Wasserrechtsbescheid, Abnahmeprotokoll und Rechnungsbelege, auf und schließt einen Wartungsvertrag ab.

Auszahlungsantrag

Der Bauherr selbst muss im Förderverfahren nur ein einziges Formular ausfüllen: den Auszahlungsantrag (Formblatt). Diesen übergibt er einschließlich Originalrechnung, Zahlungsnachweis, Kopie des Abnahmeprotokolls, Wartungsvertrag und Anerkennung der Nebenbestimmungen dem Aufgabenträger. Der Aufgabenträger sammelt die eingehenden Anträge und leitet sie mit dem vollständigen Prüfvermerk (Formblatt) mindestens einmal im Jahr als Sammelantrag (Formblatt) an die Sächsische Aufbaubank.

Auszahlung der Zuwendung

Die Sächsische Aufbaubank erlässt einen Zuwendungsbescheid und zahlt die Zuschüsse an die Bauherren aus. Der Aufgabenträger erhält für die von ihm erbrachten Beratungs- und Organisationsleistungen eine Zuwendung in Höhe von 7,5 % der jeweiligen Zuschüsse.

Häufige Fragen

Ich bin zur Nachrüstung einer biologischen Reinigungsstufe verpflichtet - bekomme ich dann in jedem Fall auch einen Zuschuss?

Wenn der zuständige Aufgabenträger für Ihren Ortsteil eine dauerhafte dezentrale Entsorgung vorgesehen hat und Sie eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Kleinkläranlage errichten bzw. Reinigungsstufe nachrüsten, ist Ihre Kleinkläranlage grundsätzlich förderfähig. Weitere Voraussetzung ist, dass Ihr zuständiger Aufgabenträger einen Förderantrag bei der SAB gestellt hat und diese die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn erteilt hat. Die damit verbundene Förderzusage gilt nur zeitlich befristet.

Ich baue ein altes Haus aus - ist der Neubau einer Kleinkläranlage förderfähig?

Wenn ein Gebäude, das vor dem Stichtag 01.01.2006 Abwasseranfall hatte, erweitert, umgenutzt oder mit einem Anbau ergänzt wird, dann ist die Nachrüstung bzw. der Bau einer Kleinkläranlage für dieses Gebäude förderfähig.

Ich baue ein neues Haus - ist der Neubau einer Kleinkläranlage förderfähig?

Wenn Sie eine Kleinkläranlage im Zusammenhang mit einem Hausneubau errichten und dadurch das Grundstück im Sinne des Baurechts neu erschließen, kann die Kleinkläranlage nicht gefördert werden.

Ist der Bau, die Änderung oder die Sanierung von Kanälen zuschussfähig?

Über die Förderung der Abwasserbehandlungsanlage d.h. der KKA hinaus erfolgt keine weitere Förderung von Teilen privater Abwasseranlagen. Ist bspw. im Fall einer Indirekteinleitung auch ein öffentlicher Kanal zu errichten oder zu sanieren, kann der Aufgabenträger dafür jedoch eine gesonderte Förderung beantragen.

Wie errechnet sich der Zuschussbetrag bei gemeinschaftlichen Anlagen?

Maßgebend für den Zuschussbetrag ist immer die tatsächlich realisierte Anlagengröße der Kleinkläranlage. Private Kanäle sind mit der Pauschale abgegolten. Im Fall der Nutzung von öffentlichen Kanälen (s.o.) kann der Aufgabenträger eine gesonderte Förderung beantragen.

Wo kann ich meinen Antrag stellen?

Der Bürger (privater Bauherr) kann sein Interesse am Bau und der Förderung einer privaten Kleinkläranlage bekunden (Formblatt). Nach Realisierung und Fertigstellung der Anlage füllt er dann den Auszahlungsantrag aus (vgl. Ablauf des Förderverfahrens).

Kann ich den Bauauftrag freihändig vergeben und welche KKA ist geeignet?

Die Bauherren privater Kleinkläranlagen sind nicht an die Einhaltung von Vergabevorschriften gebunden. Es empfiehlt sich jedoch, mindestens 3 Angebote für solche Anlagentypen einzuholen, die unter den jeweiligen örtlichen Bedingungen geeignet sind und die eine Bauartzulassung haben. Mittlerweile gibt es über 90 bauartzugelassene Kleinkläranlagen. Ihr Aufgabenträger oder Ihre zuständige Wasserbehörde wird Sie hierüber gern beraten.

Mit welcher Lebensdauer für meine Kleinkläranlage kann ich rechnen?

Die Lebensdauer einer Kleinkläranlage ist u.a. abhängig vom Anlagentyp, der Bauausführung und der Wartung. Der Baukörper einer KKA hat eine höhere Nutzungsdauer als die Armaturen und Aggregate. Anlagen mit einem hohen Mechanisierungsgrad (mit Pumpen und Verteilereinrichtungen) haben i.d.R. einen höheren Erneuerungsbedarf als naturnahe Systeme (z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen). Nähere Angaben über die Lebensdauer Ihrer Anlage kann Ihnen Ihr Anlagenplaner oder Hersteller geben.

Wie finde ich eine Wartungsfirma die meine Anlage fachkundig und ordnungsgemäß wartet?

Zwischenzeitlich gibt es viele Firmen, die eine Wartung von Kleinkläranlagen anbieten. Durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) wird ein Zertifizierungssystem für Fachunternehmen der Kleinkläranlagen-Wartung angeboten. Dort können sich Firmen einer freiwilligen Zertifizierung unterziehen. Die Zertifizierung dient dem Ziel, durch qualitativ hochwertige Wartungsarbeiten einen stabilen störungsfreien Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Durch die strengen Anforderungen an die Wartungsbetriebe zur Erlangung des Zertifikates haben die Betreiber von Kleinkläranlagen die Sicherheit, dass die Anlagen qualitätsgerecht den Anforderungen entsprechend gewartet werden. Die Liste der durch den DWA-Landesverbandes Sachsen/Thüringen zertifizierten Wartungsunternehmen ist unter folgendem Link abrufbar: www.dwa-st.de/kka/kka-zertliste.htm.

Ich habe noch Fragen - wer kann mir weiterhelfen?

Bei weiteren Fragen und beim Ausfüllen der Auszahlungsanträge berät Sie Ihr zuständiger Aufgabenträger.